

Liebe Mitglieder der Universität,

an der Universität Hamburg (UHH) finden regulär im Wintersemester Wahlen zum Akademischen Senat (AS) sowie im Sommersemester Wahlen zu den Fakultätsräten (FAR) und zu den Fachbereichsräten (FBR) statt. Diese sogenannten Gremien der Akademischen Selbstverwaltung sind überaus bedeutsam für die Universität; daher möchten wir im Folgenden den Hintergrund dieser Wahlen erläutern.

Warum Wahlen?

Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. Als eigenständige öffentlich-rechtliche Einrichtungen verwalten sie sich selbst, und da sie dem Grundgesetz verpflichtet sind, müssen sie demokratisch verfasst sein. Deshalb haben alle Mitglieder der Universität das Recht, die Vertretung ihrer jeweiligen Gruppe – die Hochschullehrer:innen, die Studierenden, das akademische Personal und das Technische, Bibliotheks- und Verwaltungspersonal – für die Gremien zu wählen. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung durch die Teilnahme an Wahlen oder die Mitarbeit in Gremien ist Recht und Pflicht der Mitglieder der Universität ([§ 9 Abs. 4 HmbHG](#)).

Wesentliche Fragen der Universitätsentwicklung – Leitbild, Schwerpunkte, Stellenbesetzung, Verteilung der finanziellen Mittel u.v.m. – werden in der Universität in den Gremien der Akademischen Selbstverwaltung beraten und entschieden.

Der Akademische Senat (AS) – die zentrale Vertretung der Uni-Mitglieder-Gruppen

Der **Akademische Senat** ([AS, § 85 HmbHG](#)) ist - neben dem Hochschulrat ([HR, § 84 HmbHG](#)) - das zentrale Gremium an der Universität Hamburg (UHH), in dem alle Mitglieder-Gruppen der UHH vertreten sind.

Die Aufgaben des AS sind vielfältig. Neben der Wahl einer/s Präsident:in und der Bestätigung der Vize-Präsident:innen beschließt der AS etwa die Grundordnung und weitere Satzungen sowie über die Einrichtung der Selbstverwaltungseinheiten (Fakultäten) der Universität. Der AS beschließt die Struktur- und Entwicklungspläne und kann Rahmenvorgaben für die Prüfungsordnungen in den Fakultäten machen. Weiterhin gibt der AS Stellungnahmen zu Wirtschaftsplänen und Grundsätzen für Ausstattung und Mittelverteilung sowie zu Gebührensatzungen ab. Zu allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Universität berühren, kann der AS Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.

Mit diesen Rechten kann der AS Einfluss auf die Entwicklung der Universität nehmen und deren Selbstverwaltungsstrukturen regeln. So hat der AS in seiner 780. Sitzung zur geplanten Hochschulvereinbarung 2021 ff. ([PDF](#) (UHHintern)) Stellung genommen.

Welche Bedeutung haben Fakultätsrat und Fachbereichsrat?

Die Universität Hamburg ist in acht Fakultäten gegliedert, die Satzungsrecht haben und auf ihren Gebieten die Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung und die dafür nötigen Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Dafür verantwortlich sind jeweils die Fakultätsleitung (Dekanat)

sowie der Fakultätsrat und die Fachbereichsräte.

Der **Fakultätsrat** ([§ 91 HmbHG](#)) entscheidet u.a. über die Studien- und Prüfungsordnungen; er beschließt aber auch über die Berufungsvorschläge, auf deren Grundlage die Fakultät neue Professor:innen gewinnen möchte. Der Fakultätsrat wählt die/den Dekan:in und beeinflusst damit die Fakultätsleitung; bezogen auf die Struktur- und Entwicklungsplanung für die gesamte Hochschule oder die Verteilung der finanziellen Mittel innerhalb der Fakultät hat er ein Mitspracherecht.

Zugleich kann er zu allen Angelegenheiten Stellung nehmen, die die Fakultät betreffen. Was im Gesetz etwas „trocken“ klingt, umfasst im Universitätsalltag durchaus spannende Aspekte: Der Fakultätsrat Medizin hat kürzlich beschlossen, die Hörsäle des UKE nach historischen Persönlichkeiten umzubenennen; das Gremium der Geisteswissenschaft hat sich dafür ausgesprochen, den 8. Mai als Tag der Befreiung zu einem Feiertag zu machen; der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaft hat die Gesetzgebung aufgefordert, allen Bachelorabsolvent:innen im Lehramt gesetzlich einen Masterplatz zuzusichern. Und die MIN-Fakultät will gemäß ihrer Satzung „allein zu friedlichen Zielen beitragen und nur zivile Zwecke erfüllen“.

Die großen Fakultäten sind untergliedert in Fachbereiche („Institute“ gemäß [§ 92 HmbHG](#)). **Fachbereichsräte** sind u.a. verantwortlich für die Organisation des Lehrbetriebs und beraten darüber hinaus den Fakultätsrat und das Dekanat in allen die jeweiligen Fächer inhaltlich berührenden Fragen. So machen sie Vorschläge für die Studien- und Prüfungsordnungen in ihrem Bereich und können Mitglieder für die Berufungsausschüsse nominieren.

Wählen hat Bedeutung.

Wissenschaft und ihre Einrichtungen entwickeln sich ständig weiter – und daran wirken die Gremien der Akademischen Selbstverwaltung maßgeblich mit. Die Frage nach der Zusammensetzung der Gremien ist hier ebenso wichtig wie die Frage nach der Kompetenzverteilung innerhalb der Universität, aber auch im Verhältnis zur Wissenschaftsbehörde. Gute Wissenschaft und Lehre hängt nicht zuletzt auch davon ab, welche Bedeutung alle Hochschulmitglieder ihrer demokratischen Selbstverwaltung beimessen. Nur mit dem nötigen Rückhalt können die Vertreter:innen der jeweiligen Gruppe mit dem gebotenen Selbstbewusstsein in den Gremien arbeiten. Wir bitten Sie daher eindringlich:

Nutzen Sie Ihr Wahlrecht!

Mit freundlichen Grüßen

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Wahlen“ des Akademischen Senats